

Reglement für den CAS-Studiengang Sexuelle Gesundheit

7. Dezember 2020

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den CAS-Studiengang Sexuelle Gesundheit (im Folgenden „Studiengang“). Der Studiengang wird von der Abteilung Gesundheitspsychologie und Verhaltensmedizin des Instituts für Psychologie der Universität Bern angeboten und führt zur Erteilung des „Certificate of Advanced Studies Sexuelle Gesundheit, Universität Bern (CAS SG Unibe)“.

Trägerschaft

Art. 2 Der Studiengang wird von der Abteilung Gesundheitspsychologie und Verhaltensmedizin des Instituts für Psychologie getragen. Die Abteilung setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung des Studienganges.

Zusammenarbeit

Art. 3 Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengang

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Der Studiengang richtet sich an Fachpersonen der Psychologie, Medizin und der Gesundheitsberufe.

Ziele

Art. 5 ¹ Der Studiengang hat zum Ziel, die Studierenden auf universitärem Niveau dazu zu qualifizieren, die sexuelle Gesundheit nach dem biopsychosozialen Modell zu verstehen, sie zu erfassen und Individuen, Paare und Gruppen zielgerichtet und kompetent zu beraten. Die Studierenden werden befähigt, theorie- und evidenzbasiert gesundheitspsychologische Interventionen zur Förderung der sexuellen Gesundheit

und Prävention sexueller Probleme für verschiedene Anspruchsgruppen zu konzipieren und deren Wirksamkeit zu evaluieren.

²Die Teilnehmenden

- a erwerben fundierte Kenntnisse zentraler Konzepte und Modelle der sexuellen Gesundheit aus gesundheitspsychologischer Sicht,
- b verstehen die Interaktion biologischer, psychischer und sozialer Einflussfaktoren in der Entstehung und Aufrechterhaltung sexueller Gesundheit,
- c kennen Risikofaktoren, Bedingungen und Störungen sexueller Gesundheit,
- d verstehen die sexuelle Gesundheit und sexuelle Anliegen im Zusammenhang mit physischen und/oder psychischen Beschwerden,
- e verfügen über die Kenntnisse und Kompetenzen, um die sexuelle Gesundheit zu erfassen und andere bei Fragen und Anliegen zur sexuellen Gesundheit kompetent zu beraten,
- f können aufbauend auf die Grundlagen der theorie- und evidenzbasierten Intervention konkrete Ansätze zur Förderung sexueller Gesundheit entwickeln und bewerten.

Umfang, Struktur
und Inhalt

Art. 6 ¹ Der Studiengang umfasst insgesamt 15 ECTS-Credits und ist modular aufgebaut.

²Er setzt sich neben einem Rahmenprogramm (Einführung, Abschlussveranstaltung und Evaluation) in der Regel aus sechs Modulen im Umfang von jeweils 1–3 ECTS-Credits (total 12 ECTS-Credits) und einer CAS-Arbeit im Umfang von 3 ECTS-Credits zusammen. Die Inhalte werden im Rahmen von E-Learning sowie an zehn Präsenztagen erarbeitet.

³Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Sexuelle Gesundheit aus gesundheitspsychologischer Sicht,
- b Sexuelle Gesundheit in der Allgemeinbevölkerung, Lebensspannen- und Genderperspektive,
- c Risikogruppen, Bedingungen sexueller Gesundheit und sexuelle Beschwerden,
- d Sexuelle Gesundheit im Kontext psychischer und physischer Beschwerden,
- e Bedarfserfassung, Diagnostik und Beratung,
- f Präventions- und Interventionsansätze zur Förderung sexueller Gesundheit,
- g Rechtliche Aspekte, Ethik, interdisziplinäres Arbeiten, wissenschaftliches Arbeiten.

⁴Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Studienplan

Art. 7 Die konkrete Ausgestaltung des Studiengangs regelt der Studienplan. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Lehrkörper

Art. 8 Für die Durchführung des Studiengangs können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des

In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien

Art. 9 ¹ Der Studiengang bedient sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.

Qualitätssicherung und Reporting

Art. 10 Der Studiengang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen

Art. 11 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist ein Hochschulabschluss auf Masterstufe in Psychologie, Medizin, in einem Gesundheitsberuf gemäss dem Gesundheitsberufegesetz (GesBG) vom 30. September 2016 oder eine gleichwertige Qualifikation sowie Berufspraxis. Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderungen.

² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne Abschluss auf Masterstufe oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

⁴ Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status

Art. 12 Die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als CAS-Studierende registriert.

Teilnehmendenzahl

Art. 13 ¹ Der Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme

Art. 14 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

²Die Veranstaltungen des Studiengangs müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 90 Prozent absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 15 ¹ Es werden folgende Leistungskontrollen durchgeführt:

- a eine Leistungskontrolle pro Modul,
- b CAS-Arbeit mit Präsentation.

²In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele des Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

³Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁴Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁵Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁶Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

Art 16 ¹ Die Leistungskontrollen werden auf der Grundlage eines Beurteilungsrasters mit „erfüllt“ oder mit „nicht erfüllt“ bewertet und gelten entsprechend als bestanden oder nicht bestanden.

²Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

³Ist die Leistungskontrolle mit „nicht bestanden“ beurteilt worden, so kann sie einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens drei Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden am nächstmöglichen Termin erfolgen.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung	Art. 17 Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester. Die maximale Studienzeit beträgt zwei Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.
Anrechnung externer Studienleistungen	Art. 18 Extern erbrachte Studienleistungen können nicht angerechnet werden.
Abschluss	Art. 19 ¹ Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das „Certificate of Advanced Studies Sexuelle Gesundheit, Universität Bern (CAS SG Unibe)“ aus, das von der Dekanin oder vom Dekan der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet ist. ² Der Abschluss wird erteilt werden, wenn - a alle Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden, - b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie - c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind. ³ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges. ⁴ Das Zertifikat allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern. ⁵ Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Module. ECTS-Credits können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden. ⁶ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Credits bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung	Art. 20 ¹ Der Studiengang finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter. ² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsverheadabgabe der Universität Bern.
Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge	Art. 21 ¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den gesamten Studiengang im Rahmen von CHF 6'000 – CHF 10'000 fest. Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen. ² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanzielle Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein. ³ Ein Rückzug der Anmeldung für den Studiengang vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in

voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 150 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 22 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studienganges aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass des Studienplans, Genehmigung des Detailprogramms und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Programms,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zum Studiengang,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung des Abschlusses erfüllt sind,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation des Studienganges,
- h Bestimmung der Studienleiterin oder des Studienleiters.

³ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät und einem Mitglied aus einer anderen Fakultät bzw. Organisationseinheit der Universität Bern. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Programmleitung teil. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴ Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 23 ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Programmleitung bestimmt.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,

- b* Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c* Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d* Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e* Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f* Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zum Studiengang,
- g* Qualitätssicherung und -reporting,
- h* Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i* weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 24 ¹ Die Verfügungen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 25 Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2021 in Kraft.

Von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 7.12.2020

Der Dekan



Prof. Dr. Ernst-Joachim Hossner

Vom Senat genehmigt:

Bern, 29.01.2021

Der Rektor



Prof. Dr. Christian Leumann